

**Richtlinien
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen
der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte**

vom 23. Juni 2008

(geändert durch Beschluss der 8./2015 Mitgliederversammlung der TdL
vom 19. bis 21. Mai 2015)

(Gültig ab 25. Mai 2015)

I. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1. ¹Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder

bb) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 15,18 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 15,53 Euro,
- im Tarifgebiet Ost
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 14,63 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 14,97 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit "Bachelor-Abschluss" oder

cc) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 11,18 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 11,44 Euro,
- im Tarifgebiet Ost
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 10,76 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 11,01 Euro,

c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte)

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 9,61 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 9,83 Euro,
- im Tarifgebiet Ost
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 9,24 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 9,45 Euro

gezahlt werden.

²Die in Satz 1 Buchstabe a bis c für das Tarifgebiet West ausgewiesenen Beträge basieren auf der Grundlage einer für die Tarifbeschäftigten maßgebenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. ³Die Umrechnung dieser Beträge wegen der in dem jeweiligen Land maßgebenden Wochenarbeitszeit (vgl. § 6 Absatz 1 TV-L) bleibt den Ländern überlassen.

⁴Die in Satz 1 Buchstabe a bis c ausgewiesenen und ggf. nach Satz 2 umgerechneten Beträge können um bis zu 10 v.H. überschritten werden.

2. ¹Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L, den Sonderzahlungsgesetzen der Länder) gewährt werden. ²Dabei entsprechen die unter Nr. 1 Buchstabe a fallenden wissenschaftlichen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 12 bis E 13 und die unter Nr. 1 Buchstabe b und c fallenden wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis E 11.
3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.

- II. ¹Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2008 in Kraft. ²Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 23. April 1986 sowie die Beschlüsse der 3./2001 Mitgliederversammlung der TdL vom 26. Juni 2001 (zu TOP 7) und der 8./2003 Mitgliederversammlung der TdL vom 1./2. Oktober 2003 (zu TOP 4).